VO/0815/09 Neuf. Bebauungsplan Nr. 1146 - Hohenstaufenstraße -- Aufstellungsbeschluss -

Beschlüsse:

09.02.2010 SI/0072/10 Bezirksvertretung Barmen TOP 6

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1146 Hohenstaufenstraße entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 820 Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße –. Er umfasst die Flächen zwischen Wettinerstraße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße einschl. der östlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von ca. 110m. (Anlagen 01 und 02)
- 2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1146 Hohenstaufenstraße wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird durchgeführt.
- 4. Bezug nehmend auf die Vorlage VO/0301/08 Mehrwertzuwachsausgleich für Wuppertal bei der Ausweisung von Bauland wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1146 auf die Verpflichtung zur Übernahme der Entwicklungs- und Folgekosten durch die Planungsbegünstigten verzichtet.
- 5. Die in der Informationsveranstaltung am 02.02.2010 von den anwesenden Bürgern formulierten Standpunkte und Erwartungen sind im Bebauungsplanverfahren in die Abwägung einzustellen.
- 6. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 820 Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Einstimmigkeit

03.03.2010 SI/0496/10 Ausschuss für Stadtentwicklung, TOP 10.2 Wirtschaft und Bauen

7. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1146 – Hohenstaufenstraße – entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 820 –

- Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße –. Er umfasst die Flächen zwischen Wettinerstraße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße einschl. der östlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von ca. 110m. (Anlagen 01 und 02)
- 8. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1146 Hohenstaufenstraße wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
- 9. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird durchgeführt.
- 10. Bezug nehmend auf die Vorlage VO/0301/08 Mehrwertzuwachsausgleich für Wuppertal bei der Ausweisung von Bauland wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1146 auf die Verpflichtung zur Übernahme der Entwicklungs- und Folgekosten durch die Planungsbegünstigten verzichtet.
- 11. Die in der Informationsveranstaltung am 02.02.2010 von den anwesenden Bürgern formulierten Standpunkte und Erwartungen sind im Bebauungsplanverfahren in die Abwägung einzustellen.
- 12. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 820 Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Einstimmigkeit bei Enthaltung der WFW.